

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin bei-
zuordnen, wird abgelehnt.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit bzw auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei nicht berufsunfähig. Berufsschutz komme ihm nicht zu, da er seinen erlernten Beruf als Betonwerker mit Teilfacharbeiterbrief krankheitsunabhängig aufgegeben und seitdem langjährig ungelernte Tätigkeiten ausgeübt habe. Der Kläger sei auch nicht erwerbsunfähig. Leichte Tätigkeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen könne er noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit bedürfe es nicht, da bei dem Kläger insbesondere keine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliege. Zwar leide er an einer erheblichen Beeinträchtigung des rechten Schultergelenks und des rechten Schultergürtels. Er sei jedoch nicht einem Einarmigen gleichzustellen, da noch eine ausreichende Restgebrauchsfähigkeit der rechten oberen Extremität vorhanden sei. Der Arbeitsmarkt sei dem Kläger allerdings selbst im Falle einer derartigen Gleichstellung nicht verschlossen. Unter Berücksichtigung der dem Senat vorliegenden berufskundlichen Gutachten könne der Kläger noch Aufsichtstätigkeiten als Museumsaufsicht, Parkhauswächter oder Pförtner verrichten. Aus den dargelegten Gründen stehe dem Kläger auch kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht zu.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und damit ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann



(Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit) nach §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch alte Fassung (SGB VI aF) besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (*vgl Niesel in Kasse-ler Komm, Ablegeordner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 SGB VI aF*). Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmung des bisherigen Berufs iS des § 43 SGB VI aF und der Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einem auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten eine konkrete Verweisungstätigkeit benannt werden muss. Ein weiterer Klärungsbedarf ist auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar. Für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht (§ 43 SGB VI *neue Fassung*) ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Vorschrift, dass mit einem Leistungsvermögen von über sechs Stunden täglich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung nicht erfüllt sind.
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.

